

Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 21.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Rathaus der Gemeinde Wentorf dient der Verwaltungsführung der Gemeinde und ist somit keine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 17 Abs.1 und § 18 GO.
- (2) Die gemeindlichen Sitzungsräume des Rathauses stehen für Sitzungen und Dienstbesprechungen zur Verfügung. Sie können jedoch für gemeinnützige, kulturelle und informelle Zwecke von Vereinen, Verbänden und sonstigen Gruppen genutzt werden, wenn die Veranstaltung dem Charakter der Räume entspricht und dadurch dienstliche und sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen von politischen Gruppen und Parteien ist in den Räumlichkeiten des Rathauses nicht zugelassen.
- (4) Die Erlaubnis für die Nutzung erteilt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Bei der Antragstellung sind Vorname, Name und Anschrift einer für die Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Person zu benennen. Art, Beginn und Dauer der Veranstaltungen sind verbindlich anzugeben
 - b) Bevor die Benutzungserlaubnis erteilt werden kann, haben Antragstellende oder deren Vertretungsberechtigte und falls hiervon abweichend auch die für die Veranstaltung als verantwortlich bezeichneten Personen diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen
- (5) Für bestimmte Räumlichkeiten des Rathauses kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister für Dauernutzer Nutzungsvereinbarungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung treffen. Dauernutzer sind Nutzer, denen Räumlichkeiten zur ausschließlichen alleinigen Nutzung überlassen werden. Gleiches gilt für Nutzer, die bestimmte Räumlichkeiten nur zu bestimmten Zeiten dauerhaft nutzen wollen.

§ 2 Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten der Räume des Rathauses werden von der Bürgermeisterin/ vom Bürgermeister festgelegt. Die Benutzung der Räume des Rathauses wird grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr gestattet.
- (2) Für Dauernutzer werden die Benutzungszeiten in der nach § 1. Abs. 5 abzuschließenden Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Die Benutzung der Räume darf nur während der festgesetzten Zeiten erfolgen. Die Nutzung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (4) Das Ausfallen von genehmigten Veranstaltungen sind der Hausmeisterin/ dem Hausmeister des Rathauses rechtzeitig zu melden.

§ 3 Verhalten in den Räumen

- (1) Die Nutzenden haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die Heizungsanlage und Lautsprecheranlage werden nur von der Hausmeisterin/ vom Hausmeister eingestellt.
- (3) Eine Beschädigung vorhandener Geräte wie Overhead-Projektor oder Lautsprecheranlage ist unverzüglich der Hausmeisterin/ dem Hausmeister anzuzeigen.

- (4) Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und nur in Mehrweggefäßen oder zum Verzehr geeigneten Gefäßen gestattet.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen

- (1) Die Räume des Rathauses dürfen nur in Benutzung genommen werden, wenn der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin anwesend ist.
- (2) Bei Dauernutzern ist das Betretungsrecht außerhalb der normalen Dienst- und Öffnungszeiten des Rathauses nur nach vorheriger Absprache mit der Hausmeisterin / dem Hausmeister bzw. in dem lt. Nutzungsvereinbarung vorgesehenen Bereich möglich.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Aufsicht und die Verantwortung für die Veranstaltung obliegen der gem. § 1, Abs. 4 Ziff. a) bezeichneten Personen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat sie die Räume als Letzte zu verlassen, nachdem sie sich von deren ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat (z. B. ausgeschaltete Beleuchtung, abgeschaltete Elektrogeräte). Die Schlüssel sind von ihr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, persönlich der Hausmeisterin/ dem Hausmeister spätestens am ersten Werktag nach Nutzungsende zu übergeben. Dabei sind eventuelle Schäden schriftlich zu melden.
- (2) Die Nutzenden haben auf ihre Kosten dafür zu sorgen, dass die Ordnung in den Räumen aufrechterhalten und die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
- (3) Neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister übt die Hausmeisterin/ der Hausmeister des Rathauses das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann auf andere Angehörige der Gemeindeverwaltung übertragen werden. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren.
- (4) Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungssatzung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der weitere Aufenthalt im Rathaus der Gemeinde Wentorf bei Hamburg mit sofortiger Wirkung untersagt werden.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Veranstaltenden die Räume und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Jeder Veranstaltende ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den genehmigten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlage nicht benutzt werden.
- (2) Die Veranstaltenden stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer mitarbeitenden Mitglieder, beauftragten Teilnehmern oder sonstigen Dritten von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte oder der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder deren Beauftragte.
- (3) Der Veranstaltende hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von der Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstaltende haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (6) Sollte eine Veranstaltung durch das Verschulden der Gemeinde nicht durchgeführt werden haftet die Gemeinde ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit sowie Vorsatz.

§ 7 Entgelt

Für die Nutzung der Räume erhebt die Gemeinde ein Benutzungsentgelt. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

§ 8 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass die Veranstalterin / der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmung dieser Satzung zu gewährleisten, insbesondere die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist.
- b) die Durchführung anderer Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen oder die zu den gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde Wentorf bei Hamburg gehören von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister für vorrangig angesehen wird.
- c) bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung.
- d) zum Zwecke der Instandsetzung.

§ 9 Bekanntgabe

Der Veranstaltende ist verpflichtet, den Inhalt der Benutzungsordnung den Benutzerinnen und Benutzern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen sowie zur Festsetzung, Verbuchung und Einziehung von Benutzungsentgelten werden durch die Gemeinde im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Entgeltpflichtigen erhoben und gespeichert:
 - a) Name, Vorname
 - b) Anschrift
 - c) soweit zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnungen und Firmen- oder Vereinssitz
 - d) Art, Dauer und Umfang der Nutzung
 - e) Ermäßigungstatbestände
 - f) Bankverbindungen, soweit Einzugsermächtigungen bestehen
 - g) Angabe über die offengelegten Versicherungsverhältnisse (Haftpflcht)
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht zur Einziehung der Entgelte oder der zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig. Die Daten werden bis zu ihrer Löschung in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Löschung der Daten erfolgt, soweit nach Haushalts- und Kassenrecht keine anderen Aufbewahrungsfristen gelten. Im EDV-Verfahren, spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses, wenn bis zu diesem Zeitpunkt das Entgelt entrichtet, bzw. beigetrieben worden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 28.12.2006

gez.

Matthias Heidelberg
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
f.d. Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Nutzungsvereinbarung

Zwischen

der Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Die/Der Bürgermeister/in
(Gemeinde)

und

Herrn / Frau / Firma / Verein

(Nutzer)

wird die nachfolgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

Für die ausschließliche Nutzung des o.a. Nutzers sind die nachfolgend aufgeführten Räume / Ausstattungsgegenstände¹ vorgesehen:

Zusätzlich zu diesen Räumen wird die Mitbenutzung der WC-Anlage (EG, 1.OG, 2.OG ¹)des Rathauses sowie die Nutzung der Teeküchen dem Nutzer gestattet, sofern der dienstliche Betrieb der Verwaltung der Gemeinde dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 2

Nutzungsdauer

(1) Die Nutzungsvereinbarung wird bis zum _____ / unbefristet ¹ geschlossen.

(2) Die Nutzungszeit ist auf die nachfolgend aufgeführten Zeiten begrenzt:

§ 3

Entgelt

(1) Für die Nutzung der o.a. Räumlichkeiten wird gemäß der Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg i.V.m. der Entgeltordnung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

ein Entgelt von monatlich _____ Euro fällig. Die Summe des Entgeltes ist aus einer Aufstellung, welche Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung ist ersichtlich.

- (2) Das Entgelt ist monatlich / vierteljährlich / halbjährlich / jährlich¹ im Voraus auf das Konto der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Kto.-Nr.: 109 201 707 bei der Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg BLZ: 230 527 50) zu überweisen.
- (3) Bei Änderung der o.a. Entgeltordnung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg ist der neue Wert als Entgelt fällig, ohne dass eine neue Nutzungsvereinbarung geschlossen werden muss. Die Höhe des Entgelts wird jährlich überprüft.

§ 4 Anwendung der Satzung

- (1) Die Regelungen der Satzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg i.V.m. der Entgeltordnung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg für die Benutzung des Rathauses der Gemeinde Wentorf bei Hamburg sind Bestandteil dieser Nutzungsvereinbarung.
- (2) Ein Exemplar der in Abs. 1 aufgeführten Satzungen wird dem Nutzer übergeben. Etwaige Änderungen der Satzungen teilt die Gemeinde dem Nutzer mit.

§ 5 Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung kann jederzeit beiderseitig mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

§ 6 Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Schwarzenbek.

Wentorf bei Hamburg, den

(Unterschrift Gemeinde)

(Unterschrift Nutzer)

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.